

Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern der Vorderer Orient unter Ausschluß Ägyptens Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Sumerisch und aus Akkadisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Sprachen und Kulturen des Alten Orients	Physik	Meteorologie und Geophysik
Regionalwissenschaften Nahostwissenschaften	Arabistik	Meteorologie	Meteorologie
Regionalwissenschaften Afrikawissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus zwei weiteren afrikanischen Sprachen abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Afrikanistik	Geowissenschaften Geophysik	Geophysik
Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Hebräisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Judaistik	Chemie	Chemie
Regionalwissenschaften Westasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Türkisch ist.)	Turkologie	Kristallographie	Erdwissenschaften Mineralogie — Kristallographie
Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Japanisch ist.)	Japanologie	Geowissenschaften Geologie	Erdwissenschaften Geologie Montangeologie
Regionalwissenschaften Südostasienwissenschaften (Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Sanskrit abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Indologie	Biologie	Biologie
Regionalwissenschaften Orientarchäologie (Gleichwertig, sofern Altägypten der Schwerpunkt des Studiums ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Altägyptisch abzulegen, sofern Altägyptisch nicht als erste altorientalische Sprache im Diplomstudium nachgewiesen ist.)	Ägyptologie	Biologie	Botanik Zoologie Mikrobiologie Genetik
Regionalwissenschaften Ostasienwissenschaften (Gleichwertig, sofern die asiatische Sprache Chinesisch ist. Bis zum Antreten zum Rigorosum ist je eine Ergänzungsprüfung aus Klassischem Chinesisch abzulegen, sofern die Kenntnisse nicht durch das Diplomstudium nachgewiesen sind.)	Sinologie	Pharmazie	Pharmazie
Sprachmittler	Übersetzer- und Dolmetscherausbildung	Geographie	Geographie
Mathematik	Logistik	Agraringenieurwesen Veterinärmedizin	Veterinärmedizin
Mathematik	Mathematik		
Physik	Physik		

Bekanntmachung
zur Internationalen Konvention über den Gebrauch
des Rundfunks im Interesse des Friedens
vom 23. September 1936
vom 11. Juni 1985

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936.

Die Beitrittsurkunde wurde am 30. August 1984 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der die Funktion des Depositors vom Völkerbund übernommen hat, übergeben.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich als nicht an die Bestimmungen des Artikels 7 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wurde, auf Antrag einer der am Streitfall beteiligten Vertragsparteien einem Schieds- oder Gerichtsverfahren zu unterwerfen ist.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt hierzu die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsparteien erforderlich ist, um einen Streitfall einem Schieds- oder Gerichtsverfahren zu unterwerfen.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel 14 der Internationalen Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens vom 23. September 1936, soweit er die Anwendung des Geltungsbereichs der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.

Die Deutsche Demokratische Republik gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß es dem Anliegen der Konvention dienen würde, wenn alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Möglichkeit erhielten, Mitglied der Konvention zu werden.